

**Definition  
gemeinschaftlicher  
Wohnprojekte in  
Mannheim**

**Beschlussanlage A**

## Wohnprojekte im Sinne der Stadt Mannheim

(1) sind Projekte, bei denen mehrere Haushalte an einem Wohnstandort jeweils in separaten Wohnungen leben, sich aber für das gemeinschaftliche Leben, eine gegenseitige Unterstützung oder die Verfolgung eines gemeinsamen Lebensgrundsatzes entschieden haben. Die Projekte bzw. Wohngruppen werden in wesentlichen Bereichen durch die Bewohner selbst organisiert. *Definition: Bundesamt für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR)*

(2) Folgende Bestandteile sind schriftlich durch privatrechtliche Zweckvereinigung in einem Grundsatzpapier (Satzung, Projektbeschreibung, Konzept etc.) zu vereinbaren:

1. Zukünftige Bewohner sind Gesellschafter bzw. Mitglieder.
2. Selbstorganisation der Gruppe.
3. Zusammensetzung der Gruppe ist frei gewählt.
4. Demokratisch organisiert (Gleichberechtigung aller Mitglieder, Entscheidungen werden demokratisch getroffen).
5. Gegenseitige Unterstützung innerhalb der Gruppe im Alltag und in besonderen Lebenslagen.
6. Gemeinsame Lebensprinzipien die auf Langfristigkeit ausgelegt sind.
7. Wirkung ins Quartier (z.B. Baulich und Räumlich, Bewohner-Kontakte, Soziale Infrastruktur)

(3) Gesellschafter bzw. Mitglieder eines Projekts können nur **natürliche Personen** (Familien, Lebensgemeinschaften, Lebenspartnerschaften, Alleinerziehende Personen, Alleinstehende) sein, die eine

(4) **Privatrechtliche Zweckvereinigungen** (Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GbR), Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH), Eingetragene Vereine (e.V.), Stiftungen, Aktiengesellschaften (AG), Kommanditgesellschaften, Genossenschaften etc., gründen mit dem Ziel ein gemeinschaftliches Projekt im Sinne von Ziffer 1 dieser Definition zu initiieren.